

Foto-/Film-Genehmigung

△ Fotoaufnahmen

△ Filmaufnahmen

Antragsteller_in/Firma/Medium: _____

Anschrift: _____

Leiter_in des Film-/Fototeams: _____

Kontakt (Tel./E-Mail): _____

Zweck der Aufnahmen und Medium der geplanten Veröffentlichung: _____

Titel der Produktion: _____

Zeitpunkt/Dauer der geplanten Veröffentlichung: _____

Ort, Objekte der Aufnahmen: _____

Datum, Uhrzeit und Dauer der Aufnahmen: _____

Die Genehmigung zur Herstellung von Fotos oder Filmen erfolgt ausschließlich gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Foto-/Video-Bedingungen:

1. Das mumok muss namentlich im Beitrag, im Abspann bzw. in den Fotocredits wie folgt genannt werden:
Bei Fotos: © Name Fotograf_in/courtesy mumok
Bei Filmen: Filmaufnahmen im mumok, Angabe des Kalenderjahres
2. Das mumok stimmt den Foto-/Filmaufnahmen sowie der Veröffentlichung der Fotos oder Filme ausschließlich zu den im Antrag angeführten Zwecken zu. Jede weitere Nutzung, Verwertung, Veröffentlichung bzw. Publikation bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das mumok. Das mumok ist über die erfolgte Veröffentlichung zu informieren. Ein Belegexemplar der veröffentlichten Fotos oder Filme ist der Abteilung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit – presse@mumok.at – zur Verfügung zu stellen.
3. Das mumok behält sich vor, zukünftige Foto-/Film-Genehmigungen von der Einhaltung dieser Allgemeinen Foto-/Film-Bedingungen abhängig zu machen.
4. Das mumok weist darauf hin, dass die Genehmigung ausschließlich auf Grund des Hausrechts erteilt wird.
5. Das mumok erteilt – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart – keine Rechtseinräumung zur Herstellung und/oder Nutzung der Fotos oder Filme im Hinblick auf die an den abgebildeten Objekten allenfalls bestehenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechten. Der/die Antragsteller_in ist für die Einholung allfällig erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich und dazu auch verpflichtet. Sollte das mumok diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen werden, ist der/die Antragsteller_in verpflichtet, das mumok diesbezüglich (einschließlich allfälliger Rechtsverfolgungskosten) vollkommen schad-

und klaglos zu halten. Gleiches gilt für allfällige Rechte von abgebildeten Personen. Der/die Antragsteller_in hat Sorge zu tragen, dass von Personen, die auf den Fotos oder Filmen ersichtlich sind, eine allenfalls erforderliche Einwilligung zur Abbildung vorliegt.

6. Der/die Antragsteller_in haftet für jeden Schaden, der dem mumok oder dem Bund im Zuge der Aufnahmeerbeiten durch den/die Antragsteller_in und durch eine mit seinem/ihrem Wissen bei der Herstellung der Fotos/Filme tätige Person verursacht wird, und hält das mumok diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

7. Das mumok haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller_in und seinen/ihren Mitarbeiter_innen im Rahmen der erteilten Genehmigung zur Herstellung von Fotos oder Filmen entstehen. Insbesondere haftet das mumok nicht für Änderungen der Rahmenbedingungen im mumok, wie zum Beispiel Änderungen des Termins von Ausstellungen, Änderungen des Ausstellungsortes von Objekten oder für eine gänzliche Absage des Termins. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und für vom mumok vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursachte Schäden und die Haftung des mumok nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Das Herstellen von Fotos oder Filmen von anderen als den beantragten Objekten und von Sicherheitsvorkehrungen des mumok ist untersagt.

9. Das mumok stellt während der Foto- bzw. Dreharbeiten eine Aufsichtsperson zur Verfügung, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist. Bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Aufsichtsperson behält sich das mumok vor, die Herstellung von Fotos oder Filmen abzubrechen, die bereits erteilte Genehmigung zu widerrufen und das gesamte Team des Hauses zu verweisen.

10. Die Objekte dürfen auf keinen Fall berührt werden, sie dürfen nur durch befugte Mitarbeiter_innen des mumok bewegt werden.

11. Das Fotografieren und Filmen von Objekten, für die ein Aufnahmeverbot besteht (Hinweis durch Piktogramme), ist untersagt.

12. Der Besucher_innenfluß darf nicht gestört werden.

13. Während der Foto-/Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. Bei Arbeiten auf Papier muss mit indirektem, diffusem Licht und hochempfindlichem Filmmaterial gearbeitet werden. Die Beleuchtungsdauer muss auf Belichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Die Verwendung von Blitzlicht ist untersagt.

14. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Absprachen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform wie das Abgehen von derselben.

15. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstandort ist das für den 7. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht.

16. Der/die Unterzeichner_in akzeptiert als Antragsteller_in (bzw. als bevollmächtigter/r Vertreter_in des Antragstellers/der Antragstellerin) diese Allgemeinen Foto-/Film-Bedingungen.

Bitte halten Sie dieses Dokument für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereit.

Vor- und Zuname der unterfertigenden Person in Druckschrift

Datum, Unterschrift des/der Antragsteller_in

Genehmigung des mumok:

Datum, Name